

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen BAUSTOFFCENTER24

Unsere allgemeinen Lieferungs- und Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche geschäftliche Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen unserer Kunden und der Hinweis auf deren Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Unsere Kunden bestätigen uns mit Ihrer Bestellung, zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung, als natürliche oder juristische Person im Sinne § 14 BGB, gehandelt zu haben.

§ 1 Angebote, Preise

(1) Unsere Angebote sind in der Regel befristet. Eingehende Bestellungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Lager oder ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Entstehende Mehrkosten (z.B. längere Entladezeiten, Freischleppkosten, etc.), werden nachträglich, gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Es gelten die vereinbarten Preise, es sei denn, dass sich wesentliche Kostenbestandteile, z. B. Löhne, Rohstoff- und Materialpreise, Frachttarife und Energiekosten bis zur Lieferung ändern. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die geltend gemachte Preiserhöhung nicht gerechtfertigt ist.

§ 2 Lieferungen

(1) Wir bemühen uns, auf Terminwünsche unserer Kunden einzugehen. Die von uns angegebenen Liefertermine sind aber auch unverbindlich, es sei denn, dass sie als besondere schriftliche Zusicherung gekennzeichnet wurden oder ein Fixgeschäft vereinbart wurde.

(2) Für alle Schäden, die an den von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeugen oder an fremdem Eigentum durch Handlungen des Kunden, auf seine Weisung oder auf Weisung seines Vertreters entstehen, haftet der Kunde unbeschränkt. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ersatzansprüchen Dritter bezüglich solcher Schäden frei.

(3) Ist eine Anfahrt zur Baustelle am Liefertag nicht oder nicht ausreichend befahrbar, muss der Kunde unsere Erzeugnisse an einer frei zugänglichen und befestigten Stelle abnehmen, auch wenn eine größere Entfernung zur eigentlichen Baustelle besteht. Bei unberechtigter Nichtabnahme unserer Erzeugnisse sind wir zur Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt.

(4) Für durch mangelhafte Anfahrtswege entstehende Schäden an der Ware oder unserer Gerätschaft sowie für Abladeverzögerungen haftet der Kunde.

(5) Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

(6) Bei Überschreiten des angegebenen Liefertermins in nicht als Fixgeschäft bezeichneten Fällen kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist in schriftlicher Form gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Wenn der Kunde nach erfolgloser Fristsetzung wegen einer Verzögerung der Lieferung, die infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns zu vertreten ist, Erfüllung verlangt und ihm zusätzlicher Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung pauschal 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann. Weiter gehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

§ 3 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Käufer oder einem von Ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt hat und dies dem Käufer oder einem von Ihm Beauftragten anzeigt.

§ 4 Annahmeverweigerung

(1) Nimmt der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die gekaufte Ware nicht ab oder erklärt er schon vorher ausdrücklich, die Ware nicht annehmen zu wollen, kann BAUSTOFFCENTER24 Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt im Regelfall ohne besonderen Nachweis 30% der Nettomaterialpreissumme. Es bleibt dem Käufer jedoch unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme der Ware (Annahmeverzug) keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen sofort nach Erhalt der Ware netto ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skontobeträgen oder die Einräumung eines anderen Zahlungszieles bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarungen. Skonto wird nur gewährt, wenn sich der Kunde nicht mit der Zahlung anderer Lieferungen oder Leistungen in Verzug befindet.

(2) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%, über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder zahlt er in nicht vereinbarter Weise, so sind wir berechtigt, alle unsere Lieferungen an den Kunden, gleich aus welchem Auftrag, bis zur Ausgleichung aller fälligen Zahlungen zurückzubehalten.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, vor der Erfüllung jeglicher Leistung, alle Kunden auf deren Bonität hin zu überprüfen. Falls diese nicht als ausreichend beurteilt werden kann, wird die Bestellung nur gegen erfolgte Vorauskasse ausgeführt bzw. gänzlich abgelehnt.

(5) Schecks, Wechsel, sonstige Zahlungspapiere werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und ändern nichts an deren Fälligkeit, wobei die Kosten zu Lasten des Käufers gehen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit uns bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der Ware noch entstehenden Forderungen unser Eigentum.

§ 7 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.

(2) Alle Angaben über die Qualität, Beschaffenheit sowie Verwendbarkeit für den Zweck der Ware beruhen allein auf den Angaben des jeweiligen Herstellers oder sonstigen Lieferanten. Mit produktionsbedingten Abweichungen, insbesondere dem leicht unterschiedlichen Ausfällen verschiedener Produktionschargen muss gerechnet werden.

(3) Eine Mengenermittlung durch uns geschieht ausschließlich gefälligkeitsmäßig und unverbindlich. Wir übernehmen keine Haftung für unsere Mengenermittlung, sondern weisen den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Mengen ggf. durch einen Bauingenieur oder Architekten ermittelt werden müssen. Unsere Haftung für fehlerhafte Mengenermittlung wird somit ausgeschlossen. Wir sind nicht zur Rücknahme überschüssiger Mengen verpflichtet.

(4) BAUSTOFFCENTER24 haftet nicht im Wege des Schadensersatzes für Schäden, die BAUSTOFFCENTER24, ihr gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mängel

(1) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Unterbleibt die Untersuchung, so ist jegliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Mängel der Ware, ausgeschlossen.

(2) Alle festgestellten Mängel müssen vom Käufer entsprechend den Bedingungen des Transporteurs oder Frachtführers festgestellt und dokumentiert werden (Lieferschein) und sind dem Verkäufer am Tage des Empfangs der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelanzeige nicht am Tage des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort, beim Verkäufer schriftlich eingeht oder wenn der Käufer die Ware einbaut oder anderweitig weiterverarbeitet.

(3) Zur Nacherfüllung und Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Pflicht zur Nacherfüllung oder Mängelhaftung frei.

§ 9 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mängel an der Ware bestehen nur, wenn der Käufer seiner Untersuchungs- und Anzeigepflicht gem. § 7 nachgekommen ist.

(2) Der Käufer kann für nachweislich fehlerhafte oder den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechende Waren in angemessener Frist kostenfreie Ersatzlieferung verlangen. Ist die Ersatzlieferung nicht möglich oder wäre sie mit unangemessen hohen Kosten verbunden, ist der Käufer auf die Minderung des Kaufpreises verwiesen. Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner sämtliche Schadensersatzansprüche, soweit diese nicht auf arglistige Täuschung, das Fehlen ausdrücklich vertraglich zugesicherter Eigenschaften oder grober Fahrlässigkeit gestützt werden.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dessau-Roßlau ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.